



Stadt Obernkirchen Der Bürgermeister

Neufassung des Niedersächsischen Hundegesetzes (NHundG); Wichtige Hinweise für das Halten und Führen von Hunden

Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter;

mit Inkrafttreten der vom Niedersächsischen Landtag beschlossenen Neufassung des Gesetzes über das Halten von Hunden sind weitreichende neue Pflichten auf die Hundehalterinnen / Hundehalter zugekommen. Die für das Halten und Führen von Hunden maßgeblichen Änderungen möchten wir Ihnen daher nachstehend zur Kenntnis geben.

Ab dem 01.07.2011

- ist für jeden Hund, der älter als sechs Monate ist, eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen;
- ist jeder Hund, der älter als sechs Monate ist, durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder (Chip) muss dem Standard ISO 11784/11785 entsprechen.
- hat, wer einen Hund hält, der außerhalb Niedersachsens durch Verwaltungsakt als gefährlich eingestuft worden ist, dies dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen des Landkreises Schaumburg, Bahnhofstr. 25, 31675 Bückeburg, unverzüglich mitzuteilen.

Ab dem 01.07.2013

- muss, wer einen Hund hält, die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Die erforderliche Sachkunde besitzt, wer eine theoretische und eine praktische Sachkundeprüfung erfolgreich abgelegt hat. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Die erforderliche Sachkunde ist der Stadt Obernkirchen auf Verlangen nachzuweisen.

Die erforderliche Sachkunde besitzt u.a. auch, wer nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat.

Der Nachweis kann z.B. durch Hundesteuerbescheid, Versicherungsbescheinigung geführt werden;

- hat, wer einen Hund hält, vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes gegenüber der das zentrale Register führenden Stelle Angaben zur Person und zum Hund zu machen. Ist der Hund älter als sechs Monate, sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

Welche Stelle mit der Führung des zentralen Registers beauftragt wird, steht zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht fest.

Soweit es zur Durchführung des Gesetzes erforderlich ist, haben Personen, die einen Hund halten oder führen, auf Verlangen der Gemeinde die den Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Für Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Ordnungsamtes im Verwaltungsgebäude Lange Str. 1 oder telefonisch unter der Rufnummer 05724/395-25 bzw. 05724/395-24 zur Verfügung.